



Amtliche Mitteilungen der Stadt Ingolstadt

Herausgegeben vom Presse- und Informationsamt

WAHLBEKANNTMACHUNG

zur Landtags- und zur Bezirkswahl und zu den
Volksentscheiden am 15. September 2013

- Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.
- Die Stadt Ingolstadt ist in 107 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Stimmberechtigten in der Zeit vom 11.08.2013 bis 25.08.2013 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten abzustimmen haben.
- Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr in folgenden Auszählungsräumen zusammen:
 - Zi. 140 (Pausenhallenrakt) i. Chr.-Scheiner-Gymnasium, Hartmannplatz 1
 - Zi. 141 (Pausenhallenrakt) i. Chr.-Scheiner-Gymnasium, Hartmannplatz 1
 - Zi. 142 (Pausenhallenrakt) i. Chr.-Scheiner-Gymnasium, Hartmannplatz 1
 - Zi. 143 (Pausenhallenrakt) i. Chr.-Scheiner-Gymnasium, Hartmannplatz 1
 - Zi. 144 (Pausenhallenrakt) i. Chr.-Scheiner-Gymnasium, Hartmannplatz 1
 - Zi. 145 (Pausenhallenrakt) i. Chr.-Scheiner-Gymnasium, Hartmannplatz 1
 - Zi. 147 (Pausenhallenrakt) i. Chr.-Scheiner-Gymnasium, Hartmannplatz 1
 - Zi. 240 (Pausenhallenrakt) i. Chr.-Scheiner-Gymnasium, Hartmannplatz 1
 - Zi. 243 (Pausenhallenrakt) i. Chr.-Scheiner-Gymnasium, Hartmannplatz 1
 - Zi. 244 (Pausenhallenrakt) i. Chr.-Scheiner-Gymnasium, Hartmannplatz 1
 - Zi. 245 (Pausenhallenrakt) i. Chr.-Scheiner-Gymnasium, Hartmannplatz 1
 - Zi. 246 (Pausenhallenrakt) i. Chr.-Scheiner-Gymnasium, Hartmannplatz 1
 - Zi. 161 (Trakt an d. Preysingstr.) i. Chr.-Scheiner-Gymnasium, Hartmannplatz 1
 - Zi. 162 (Trakt an d. Preysingstr.) i. Chr.-Scheiner-Gymnasium, Hartmannplatz 1
 - Zi. 164 (Trakt an d. Preysingstr.) i. Chr.-Scheiner-Gymnasium, Hartmannplatz 1
 - Zi. 165 (Trakt an d. Preysingstr.) i. Chr.-Scheiner-Gymnasium, Hartmannplatz 1
 - Zi. 166 (Trakt an d. Preysingstr.) i. Chr.-Scheiner-Gymnasium, Hartmannplatz 1
 - Zi. 260 (Trakt an d. Preysingstr.) i. Chr.-Scheiner-Gymnasium, Hartmannplatz 1
 - Zi. 261 (Trakt an d. Preysingstr.) i. Chr.-Scheiner-Gymnasium, Hartmannplatz 1
 - Zi. 262 (Trakt an d. Preysingstr.) i. Chr.-Scheiner-Gymnasium, Hartmannplatz 1
 - Zi. 264 (Trakt an d. Preysingstr.) i. Chr.-Scheiner-Gymnasium, Hartmannplatz 1
 - Zi. 265 (Trakt an d. Preysingstr.) i. Chr.-Scheiner-Gymnasium, Hartmannplatz 1
 - Zi. 266 (Trakt an d. Preysingstr.) i. Chr.-Scheiner-Gymnasium, Hartmannplatz 1
 - Zi. 9 (Trakt A) in der Schule Auf der Schanz, Auf der Schanz 28
 - Zi. 10 (Trakt A) in der Schule Auf der Schanz, Auf der Schanz 28
 - Zi. 11 (Trakt A) in der Schule Auf der Schanz, Auf der Schanz 28
 - Zi. 12 (Trakt A) in der Schule Auf der Schanz, Auf der Schanz 28
 - Zi. 19 (Trakt B) in der Schule Auf der Schanz, Auf der Schanz 28
 - Zi. 20 (Trakt B) in der Schule Auf der Schanz, Auf der Schanz 28
 - Zi. 21 (Trakt B) in der Schule Auf der Schanz, Auf der Schanz 28
 - Zi. 22 (Trakt C) in der Schule Auf der Schanz, Auf der Schanz 28
 - Zi. 23 (Trakt C) in der Schule Auf der Schanz, Auf der Schanz 28
 - Zi. 24 (Trakt C) in der Schule Auf der Schanz, Auf der Schanz 28
 - Zi. 25 (Trakt D) in der Schule Auf der Schanz, Auf der Schanz 28
 - Zi. 26 (Trakt D) in der Schule Auf der Schanz, Auf der Schanz 28
 - Zi. 27 (Trakt D) in der Schule Auf der Schanz, Auf der Schanz 28
 - Zi. 1 (Lutherbau) in der Schule Auf der Schanz, Auf der Schanz 28
 - Zi. 2 (Lutherbau) in der Schule Auf der Schanz, Auf der Schanz 28
 - Zi. 3 (Lutherbau) in der Schule Auf der Schanz, Auf der Schanz 28
 - Zi. 4 (Lutherbau) in der Schule Auf der Schanz, Auf der Schanz 28
 - Zi. 5 (Lutherbau) in der Schule Auf der Schanz, Auf der Schanz 28
 - Zi. 6 (Lutherbau) in der Schule Auf der Schanz, Auf der Schanz 28
 - Zi. 7 (Lutherbau) in der Schule Auf der Schanz, Auf der Schanz 28
 - Zi. 8 (Lutherbau) in der Schule Auf der Schanz, Auf der Schanz 28
 - Zi. 9 (Lutherbau) in der Schule Auf der Schanz, Auf der Schanz 28
 - Zi. 1 (Münsterbau) in der Schule Auf der Schanz, Auf der Schanz 28
 - Zi. 2 (Münsterbau) in der Schule Auf der Schanz, Auf der Schanz 28
 - Zi. 3 (Münsterbau) in der Schule Auf der Schanz, Auf der Schanz 28
 - Zi. 5 (Münsterbau) in der Schule Auf der Schanz, Auf der Schanz 28
 - Zi. 6 (Münsterbau) in der Schule Auf der Schanz, Auf der Schanz 28
 - Zi. 7 (Münsterbau) in der Schule Auf der Schanz, Auf der Schanz 28

- Zi. 8 (Münsterbau) in der Schule Auf der Schanz, Auf der Schanz 28
 - Zi. 9 (Münsterbau) in der Schule Auf der Schanz, Auf der Schanz 28
 - Mehrzweckraum (Münsterbau) i. d. Schule Auf der Schanz, Auf der Schanz 28
 - Zimmer 105 im Alten Rathaus, Rathausplatz 2
 - Zimmer 309 im Neuen Rathaus, Rathausplatz 4
 - Sportamt I, Friedhofstr. 4 ½
 - Sportamt II, Friedhofstr. 4 ½
 - Zimmer 8 in der Kämmererei, Rathausplatz 7
 - Zimmer 221 im Technischen Rathaus, Spitalstr. 3
 - Zimmer 314 im Technischen Rathaus, Spitalstr. 3
 - Kantine, Erdgeschoss, Soziales Rathaus, Adolf-Kolping-Str. 10
 - Kursraum U1 in der Volkshochschule, Hallstr. 5
 - Kursraum 1 in der Volkshochschule, Hallstr. 5
 - Kursraum 5 in der Volkshochschule, Hallstr. 5
 - Kursraum 6 in der Volkshochschule, Hallstr. 5
- Stimmberechtigte Personen können nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Die Stimmberechtigten haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zu den Abstimmungen mitzubringen.
Jeder Wähler/Jede Wählerin hat zwei Stimmen für die Landtagswahl, zwei Stimmen für die Bezirkswahl und je eine Stimme für die fünf Volksentscheide. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die dem Wähler/der Wählerin bei Betreten des Wahlraums ausgehändigt werden.
Im Einzelnen erhält der Wähler/die Wählerin folgende Stimmzettel:
 - einen **kleinen weißen** Stimmzettel zur **Landtagswahl** für die Wahl einer oder eines Stimmkreisabgeordneten (**Erststimme**),
 - einen **großen weißen** Stimmzettel zur **Landtagswahl** für die Wahl einer oder eines Wahlkreisabgeordneten (**Zweitstimme**),
 - einen **kleinen blauen** Stimmzettel zur **Bezirkswahl** für die Wahl einer Bezirksrätin oder eines Bezirkrats im Stimmkreis (**Erststimme**),
 - einen **großen blauen** Stimmzettel zur **Bezirkswahl** für die Wahl einer Bezirksrätin oder eines Bezirkrats im Wahlkreis (**Zweitstimme**).

(auf jedem dieser Stimmzettel darf nur eine Stimme abgegeben werden), sowie

 - einen **gelben** Stimmzettel zu den fünf **Volksentscheiden** über die vom Landtag beschlossenen Gesetze zur **Änderung der Verfassung** des Freistaates Bayern

(auf diesem Stimmzettel dürfen insgesamt fünf Stimmen abgegeben werden: je eine Stimme - „Ja“ oder „Nein“ - zu jedem der fünf Volksentscheide).

Auf dem **Stimmzettel zu den Volksentscheiden** sind die Gesetzestexte mit Erläuterungen abgedruckt. Die **Bekanntmachung der Staatsregierung zu den Volksentscheiden nach Art. 75 Abs. 2 Landeswahlgesetz** enthält **zuzätzlich** die Begründungen zu den einzelnen Gesetzen, die Auffassung der Staatsregierung und das Abstimmungsergebnis im Landtag. Die Stimmberechtigten können die Bekanntmachung im Internet unter www.bayern.de/volksentscheide abrufen, mit den Briefwahlunterlagen oder gesondert beim Wahlamt anfordern oder dort einsehen. Sie hängt außerdem in jedem Abstimmungsraum aus.

Bei der **Wahl zum Landtag** und zum **Bezirkstag** kennzeichnet der Wähler/die Wählerin jeweils durch ein Kreuz oder auf andere Weise in dem hierfür vorgesehenen Kreis auf dem Stimmzettel mit den Stimmkreisbewerbern, welcher Stimmkreisbewerberin/welchem Stimmkreisbewerber, und auf dem Stimmzettel mit den Wahlkreisbewerbern, welcher Wahlkreisbewerberin/welchem Wahlkreisbewerber er/sie seine/ihre Stimme geben will.

 - Bei der Abstimmung über die **fünf Volksentscheide** kennzeichnet der Wähler/die Wählerin jeweils durch ein Kreuz oder auf andere Weise in dem hierfür vorgesehenen Kreis auf dem gelben Stimmzettel, ob er/sie dem jeweils vom Bayerischen Landtag beschlossenen Gesetz zur Änderung der Verfassung zustimmt (Ja-Stimme) oder es ablehnt (Nein-Stimme).
 - Die Stimmzettel müssen vom Wähler/von der Wählerin in einer Wahlzelle bzw. hinter einer Sichtschutzvorrichtung des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und mehrfach gefaltet werden.
 - Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss daran erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
 - Stimmberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an den Abstimmungen
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des auf dem Wahlschein bezeichneten Stimmkreises oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl abstimmen will, erhält von der Stadt/Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) auf Antrag mit dem Wahlschein folgende Unterlagen:

 - je einen Stimmzettel mit den Stimmkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),
 - je einen Stimmzettel mit den Wahlkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),
 - einen Stimmzettel für die fünf Volksentscheide (gelb),

- drei Stimmzettelum-schläge (weiß, blau und gelb),
 - einen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,
 - ein Merkblatt für die Briefwahl und
 - die Bekanntmachung der Staatsregierung zu den Volksentscheiden (falls angefordert).
- Bei der Briefwahl müssen die Stimmberechtigten dafür sorgen, dass der Wahlbrief, in dem sich der Wahlschein und die verschlossenen Stimmzettelum-schläge (mit den jeweils zugehörigen Stimmzetteln) befinden, bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle **spätestens am 15. September 2013 bis 18 Uhr** eingeht.
- Nähere Hinweise darüber, wie die Stimmberechtigten die Briefwahl auszuüben haben, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.
- Stimmberechtigte können ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
 - In den Wahlbezirken 0214 (Schule Ungernederstr.) und 0311 (Schule Pestalozzistr. und 1222 (Schulzentrum Süd-west) werden für wahlstatistische Auszählungen Stimmzettel verwendet, auf denen Geschlecht und Geburtsjahr in 6 Gruppen vermerkt sind. Die repräsentative Wahlstatistik ist gesetzlich vorgeschrieben (Art. 91 des Landeswahlgesetzes). Bei Verwendung dieser Stimmzettel ist eine Verletzung des Wahlheimnisses ausgeschlossen.

Nr. 35 **Mi., 28.8.2013**

INHALT

Wahlamt
Bekanntmachung zur Landtags- und Bezirkswahl und den Volksentscheiden am 15. September 2013

Stadtplanungsamt
- Umlegungen: „Irgertsheim – Am Kirchberg“, „Rothenturm – Eichelanger II“, „Kothau – östlich der Irnaustraße“

- Bekanntmachung der Satzungsbeschlüsse: Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 195 „Friedrichshofen-West“ und Bebauungsplan Nr. 100 Ä II „Altes Krankenhausgelände“

Hoch- und Tiefbaureferat
Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A

Tiefbauamt
- Erhebung eines Straßenausbaubeitrages

- Bekanntmachung einer Umstufung

Sparkasse Ingolstadt
Aufgebot von Sparkassenbüchern u. sonstigen Sparerkunden

Bekanntmachung

- Umlegungen**
- „Irgertsheim – Am Kirchberg“, **Bebauungsplan Nr. 339, Gemarkung Irgertsheim; „Rothenturm – Eichelanger II“, Bebauungsplan Nr. 145 K, Gemarkung Unsernherrn;**
- „Kothau – östlich der Irnaustraße“, **Bebauungsplan Nr. 112 T, Gemarkung Unsernherrn;**
- Bekanntmachung über den Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit der Umlegungspläne (§ 71 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I. S. 1548)**
- Die folgenden Umlegungspläne sind am 24.08.2013 für alle Besitzstände unanfechtbar geworden:
 - „Irgertsheim – Am Kirchberg“, Gemarkung Irgertsheim (Bebauungsplan Nr. 339 „Irgertsheim – Am Kirchberg“)
 - „Rothenturm – Eichelanger II, Gemarkung Unsernherrn (Bebauungsplan Nr. 145 K „Rothenturm – Eichelanger II“)
 - „Kothau – östlich der Irnaustraße, Gemarkung Unsernherrn (Bebauungsplan Nr. 112 T „Kothau – östlich der Irnaustraße“)
 - Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 Abs. 1 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im jeweiligen Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.
- Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der Flurstücke ein.
- Die im jeweiligen Umlegungsplan festgesetzte Geldleistung ist nunmehr zur Zahlung fällig; die Stadt Ingolstadt ist Gläubigerin und Schuldnerin dieser Geldleistung.
- 4. Rechtsbehelfsbelehrung**
- Gegen die Festsetzung des Zeitpunkts der Unanfechtbarkeit des jeweiligen Umlegungsplans kann innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Umlegungsstelle schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.
- Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB).
- Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden.
- Der Antrag ist bei der Umlegungsstelle der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht München I, Kammer für Baulandsachen, Lenbachplatz 7, 80333 München.
- Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit Einlegung des Widerspruchs gestellt werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) sind unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 195 „Friedrichshofen-West“

Der Stadtrat hat am 25.07.2013 den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 195 „Friedrichshofen-West“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 195 „Friedrichshofen-West“ in Kraft.

Ab sofort wird der Bebauungs- und Grünordnungsplan mit Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, gem. § 10 Abs. 3 S. 2 BauGB im Stadtplanungsamt, Verwaltungsgebäude, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer 110, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Für Auskünfte und Erläuterungen stehen Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes gerne zur Verfügung.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Ingolstadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.



Lageplan zum Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 195 „Friedrichshofen-West“

Ingolstadt, 28.08.2013, Stadt Ingolstadt
Dr. Alfred Lehmann, Oberbürgermeister

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 100 Ä II „Altes Krankenhausgelände“

Der Stadtrat hat am 25.07.2013 den Bebauungsplan Nr. 100 Ä II „Alts Krankenhausgelände“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 100 Ä II „Altes Krankenhausgelände“ in Kraft.

Ab sofort wird der Bebauungsplan mit Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, gem. § 10 Abs. 3 S. 2 BauGB im Stadtplanungsamt, Verwaltungsgebäude, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer 110, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Für Auskünfte und Erläuterungen stehen Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes gerne zur Verfügung.

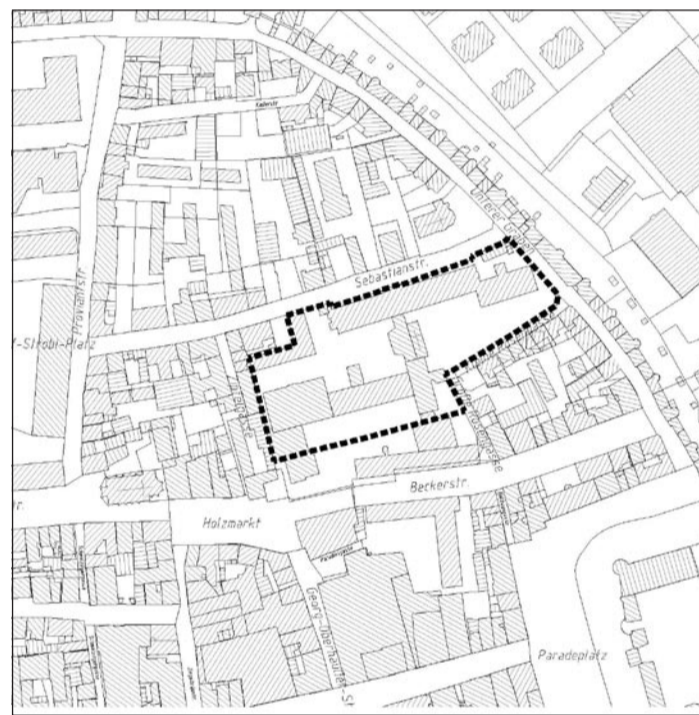
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Ingolstadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.



Lageplan zum Bebauungsplan Nr. 100 Ä II „Altes Krankenhausgelände“

Ingolstadt, 28.08.2013, Stadt Ingolstadt
Dr. Alfred Lehmann, Oberbürgermeister

Öffentliche Ausschreibung Stadt Ingolstadt nach VOL/A

Stadt Ingolstadt, Hoch und Tiefbaureferat, Spitalstraße 3, 85049 Ingolstadt Tel. (0841) 305-2440, Fax (0841) 305-2447, E-Mail: vergabe@ingolstadt.de

Nähere Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabepattform www.ava-online.de
Vergabenummer 64-011-2013 Abgabetermin 26.09.2013

Art des Auftrags:

Stahlmöbel
Stahlgarderobeschränke für Schulen

Ausführungsort:

Ingolstadt

Erhebung eines Straßenausbaubeitrages

Folgende Teilmaßnahme wurde abgeschlossen:

Straße	von	bis	Teilmaßnahmen
Ostermaierstraße	Am Lohgraben	Mercystraße	Beleuchtungseinrichtung

Aufgrund der Straßenausbaubeitragsatzung vom 05.01.2004 (Amtl. Mitteilungen 2/2004) wird für diese Maßnahme ein Straßenausbaubeitrag erhoben, sobald die Voraussetzungen vorliegen.

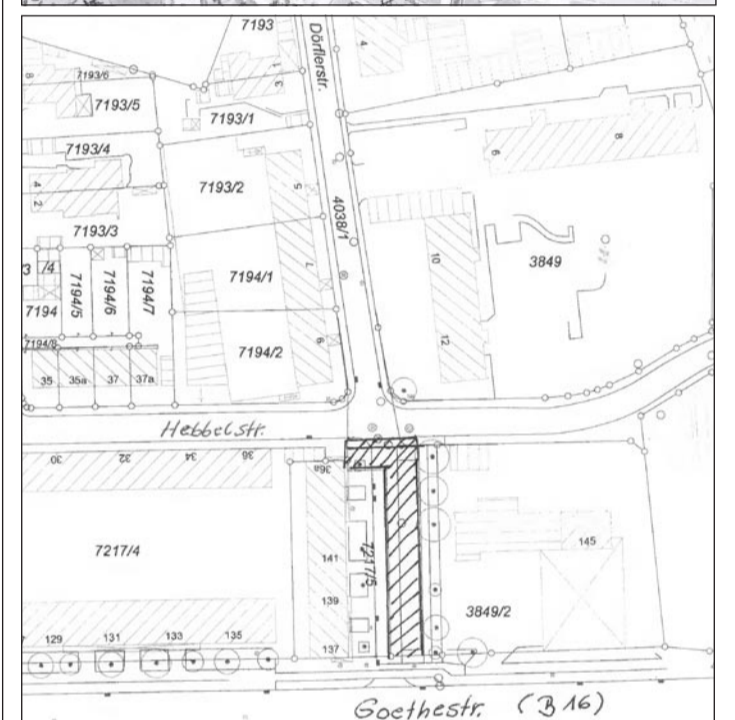
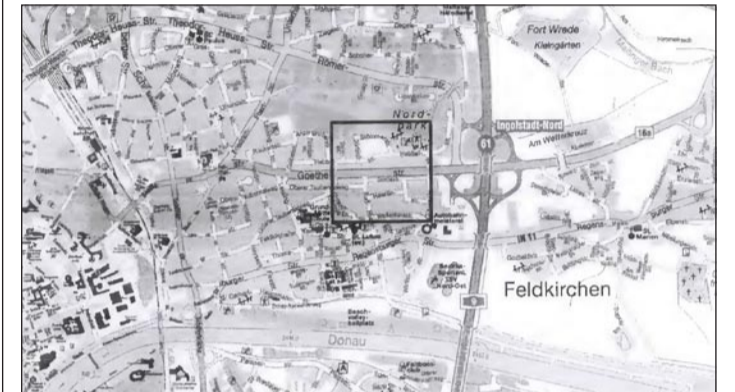
Bekanntmachung

Umstufung eines beschränkt-öffentlichen Weges

Die Stadt Ingolstadt beabsichtigt, den im Lageplan gekennzeichneten beschränkt-

öffentlichen Weg, zu einer Ortsstraße aufzustufen und der Dörflerstraße zuzuschlagen.

Der Vorgang kann während der üblichen Dienststunden im Tiefbauamt der Stadt Ingolstadt, Tech. Rathaus, Spitalstraße 3, im 4. Stock, Zimmer 402, eingesehen werden.



Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden

Gemäß Art. 35 und 36 AGBGB wird hiermit auf Antrag der nachstehend aufgeführten Antragsteller der Inhaber des/der jeweiligen Sparkassenbuches/Sparurkunde aufgefordert, seine Rechte unter Vorlegung der Urkunde binnen drei Monaten bei der Sparkasse Ingolstadt anzumelden. Wird die Urkunde innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, so wird das jeweilige Sparkassenbuch/die jeweilige Sparurkunde durch Beschluss des Vorstandes für kraftlos erklärt.

Antragsteller	Urkundenummer
Mathilde Seitz	3163303534